



## Hinweise und Informationen über das Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden vor dem Schlichtungsausschuss der IHK Fulda

1. Bei der Industrie- und Handelskammer Fulda besteht gemäß § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes ein Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden. Dieser Schlichtungsausschuss kann nur Streitigkeiten aus bestehenden Berufsausbildungsverhältnissen verhandeln. Die Verhandlung ist Prozessvoraussetzung für eine Klage vor dem Arbeitsgericht Fulda. Umschüler/innen können ein Schlichtungsverfahren nicht beantragen. Diese können/müssen direkt bei der Arbeitsgerichtsbarkeit vorstellig werden.
2. Der Schlichtungsausschuss wird nur auf Antrag des Ausbildenden oder des Auszubildenden tätig. Antragsvordrucke sind bei der Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses erhältlich. Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung einzureichen. Anträge minderjähriger Auszubildender bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Für den Antrag kann das Muster (Formular) der IHK Fulda verwendet werden.
3. Eine Streitigkeit soll erst vor den Schlichtungsausschuss getragen werden, wenn die Bemühungen der Vertragspartner, selbst zu einer Verständigung zu kommen, ohne Erfolg geblieben sind. In der Verhandlung strebt der Schlichtungsausschuss die gütliche Einigung der Vertragspartner an (z.B. Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses). Ist diese nicht möglich, kann der Schlichtungsausschuss einen Vergleich vornehmen oder einen Spruch fällen. Dieser Spruch wird nur dann wirksam, wenn er innerhalb einer Woche von den Vertragspartnern schriftlich oder mündlich zu Protokoll der IHK Fulda anerkannt wird. Erfolgt keine Anerkennung, so kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Spruches Klage vor dem Arbeitsgericht erhoben werden.
4. Die Anwesenheit des Ausbildenden und des Auszubildenden sowie dessen gesetzlichen Vertreters ist in der Regel erforderlich. Sie können die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss selbst führen oder sich vertreten lassen. Eine Vertretung durch Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern ist zulässig, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht befugt sind.
5. Die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss ist nicht öffentlich. Das Verfahren ist gebührenfrei. Jeder Vertragspartner trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von demjenigen zu entschädigen, der sie zum Beweis seiner Behauptung angeboten hat.

Details sind der Verfahrensordnung zu entnehmen. Die Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses kann in der IHK Fulda (4. Obergeschoss, Zimmer: 406) eingesehen werden.